

## **Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II)**

### I. Allgemeine Anmerkungen

DIE FAMILIENUNTERNEHMER bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf (RefE) und würden es begrüßen, wenn die nachfolgenden Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung fänden.

Das Jahressteuergesetz 2024 II sieht eine Reihe von Änderungen im Steuerrecht vor. Als Wirtschaftsverband äußern sich DIE FAMILIENUNTERNEHMER im Folgenden primär zu den geplanten Änderungen, die die Inhaberunternehmer des Landes in besonderer Weise betreffen dürften.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER bedauern ausdrücklich, dass auch bei diesem Referentenentwurf die Stellungnahmefrist wieder äußerst knapp bemessen ist. Zum wiederholten Male in dieser Legislaturperiode entsteht der Eindruck, dass an einer fundierten Beteiligung der Verbände - und damit im Falle von DIE FAMILIENUNTERNEHMER auch der Mitgliedsunternehmer - kein echtes Interesse besteht. Für zukünftige Gesetzgebungsverfahren ist es dringend erforderlich, deutlich längere Fristen für Stellungnahmen vorzusehen. Es wird angeregt, das Ermessen, das die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) dem Bundesfinanzministerium bei der Fristsetzung hier einräumt, künftig großzügiger ausfallen zu lassen, wenn gewünscht ist, dass über die Verbände auch Praktikabilitätsfragen mit den Betroffenen intensiv beleuchtet werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, mit dem Entwurf und dem Verbändeschreiben auch eine Synopse der durch den Entwurf ausgelösten Gesetzesänderungen zu übermitteln, wie dies in § 47 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 1 Satz 3 GGO angeregt wird.

Für weitere Anmerkungen und Diskussionen stehen DIE FAMILIENUNTERNEHMER gerne zur Verfügung.

## II. Anmerkungen zum RefE

### Artikel 2 und Artikel 3 – Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass frühzeitig ein Vorschlag zur Tarifierfassung vorgelegt wird. Dieser sollte – der etablierten Praxis folgend – im Herbst an den dann vorliegenden 6. Steuerprogressionsbericht sowie den 15. Existenzminimumsbericht angepasst werden. Auch wenn sich die Inflationsraten seit dem letzten Steuerprogressionsbericht erfreulicherweise normalisiert haben, ist es ein wichtiges Signal, frühzeitig Klarheit darüber zu schaffen, dass es nicht zu einer versteckten Steuererhöhung durch Unterlassung im Einkommensteuertarif kommt.

Der letzte Tarifeckwert ist erneut vom Ausgleich der kalten Progression ausgenommen. Mit Blick auf die zahlreichen Personengesellschaften und Einzelunternehmen in der Mitgliedschaft von DIE FAMILIENUNTERNEHMER, für die die Einkommensteuer zugleich die Unternehmensteuer ist, wird gebeten, diese Entscheidung zu überdenken. In der aktuellen Phase der Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft stellen schleichende Steuererhöhungen durch den fehlenden Ausgleich der kalten Progression eine unnötige Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit inhabergeführter Unternehmen dar. Es wird daher angeregt, als Alternative die bereits angekündigten Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftswachstums zeitnah in die Gesetzgebung einfließen zu lassen, um trotz des Verzichts auf den vollständigen und steuersystematisch richtigen Ausgleich der kalten Progression ein positives Signal an die mittelständischen Familienunternehmen in Deutschland zu senden.

Über den Inhalt des RefE hinaus empfehlen DIE FAMILIENUNTERNEHMER einen jährlichen Turnus für die Steuerprogressionsberichte vorzusehen. So könnte der Steuertarif mit größerer Genauigkeit jährlich angepasst werden. DIE FAMILIENUNTERNEHMER setzen sich darüber hinaus für einen Tarif auf Rädern ein, der durch eine automatische Koppelung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsentwicklung wiederkehrende Debatten über das Ob und Wie einer Tarifierfassung obsolet machen würde.

In Hinblick auf die weiteren Artikel des RefE, die voraussichtlich kontroverse Debatten insbesondere zwischen Deutschem Bundestag und Bundesrat auslösen werden, regen DIE FAMILIENUNTERNEHMER an, die Artikel 2 und 3 sowie 5 und 6 in ein eigenständiges Tarifgesetz auszulagern. Dadurch könnte die Umsetzung der Anpassungen an Tarif und Solidaritätszuschlag planmäßig bis Ende des Jahres gesetzgeberisch gewährleistet werden. Eine Verzögerung der Umsetzung einer eigentlich unkritischen Tarifierfassung, die lediglich auf einer willentlichen Vermischung mit sachfremden weiteren Gesetzesreformen im vorliegenden RefE beruht, wäre nur schwer nachvollziehbar. Rückwirkende Änderungen im Einkommensteuertarif führen zu unnötigem Zusatzaufwand in der Gehaltsbuchhaltung, was aus Gründen der Effizienz vermieden werden sollte.

### **Artikel 5 und Artikel 6 - Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Folgerichtig zu Artikel 2 und 3 erfolgt eine inflationsbegründete Anpassung der Freigrenze zum Solidaritätszuschlag, dies wird von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ausdrücklich begrüßt. Eine Nichtanpassung hätte zur Folge, dass noch mehr Steuerpflichtige unter den noch verbliebenen Zuschlag fielen. Auch diese vorgeschlagene Verschiebung der Freigrenze sollte im Herbst an die dann vorliegenden Daten angepasst werden.

### **Artikel 8 – Änderung der Abgabenordnung**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER lehnen die Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen klar ab. Es erschließt sich nicht, dass die Bundesregierung erneut einen zudem nahezu unveränderten Entwurf zur Ausweitung der Mitteilungspflicht auf innerstaatliche Sachverhalte in die Gesetzgebung bringt, nachdem ein erster Anlauf, das in aller Deutlichkeit, im Vermittlungsausschuss gescheitert war. Es ist für DIE FAMILIENUNTERNEHMER in keiner Hinsicht erkennbar, dass sich an der klar ablehnenden Haltung wichtiger Akteure in der Gesetzgebung etwas verändert hat. Daher ist erneut mit einer Ablehnung der Mitteilungspflicht im Bundesrat zu rechnen. Die Ablehnung des Bundesrates wird bei einem Zustimmungsgesetz wie dem JStG 2024 II eine erhebliche Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren mit sich bringen. Diese Verzögerung ist mit Blick auf einige der übrigen Inhalte des Gesetzes bedauerlich und unnötig. Es ist der Bundesregierung daher dringend zu raten mit dem Regierungsentwurf Artikel 8 des JStG 2024 II ersatzlos zu streichen.

Es ist bedauerlich, dass im Falle dieses zweiten Anlaufs zahlreiche wertvolle Hinweise aus der Praxis zur Ausgestaltung der Mitteilungspflichten im Rahmen der Verbändeanhörung zum Wachstumschancengesetz im vergangenen Jahr schlicht ignoriert worden sind und die konkrete Ausgestaltung der §138l bis § 138n AO-E nahezu deckungsgleich erfolgt. Das Vorgehen lässt neben den mittlerweile zum Dauerzustand gewordenen zu kurzen Fristen zur Stellungnahme im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren des Bundesministeriums der Finanzen wenig Ernsthaftigkeit im Bemühen um Einbindung von Praxishinweisen erkennen. Es wäre wünschenswert, wenn künftig zweite Anläufe für bereits einmal gescheiterte Gesetzesnovellen zumindest ernsthaft auf Verbesserungspotenzial überprüft werden würden.

Die vorgeschlagene Reform der Abgabenordnung ist mit dem durch den Bundeskanzler ausgerufenen „Belastungsmoratorium“ sowie der am 5. Juli 2024 und damit nur wenige Werktage vor Veröffentlichung des vorliegenden RefE beschlossenen „Wachstumsinitiative“ im Bereich Bürokratieabbau (Abschnitt II – „Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen“) nicht vereinbar. Obschon der Referentenentwurf lediglich von einer geringen Fallzahl ausgeht, wird mit einem Erfüllungsaufwand von jährlich 4,6 Millionen Euro kalkuliert. Die im Bürokratieentlastungsgesetz IV mühsam errungene Entlastung der Wirtschaft wird durch die vorgeschlagene Reform der Abgabenordnung unnötig konterkariert. Dies wirft die Frage auf, inwiefern die Regierung denn tatsächlich ernsthaft den Bürokratieabbau vorantreiben

möchte. Schließlich handelt es sich hierbei nicht um die Umsetzung einer verbindlichen EU-Vorgabe oder etwas dem Ähnlichen.

Schließlich ist auch mit Blick auf die erst nach Veröffentlichung des vorliegenden Referentenentwurfs präsentierten Berichte der durch das Bundesfinanzministerium eingesetzten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ von der Einführung der Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen abzusehen. Die unabhängigen Experten bezweifeln bereits das Kosten- und Nutzenverhältnis für die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Eine Ausweitung der Mitteilungspflicht auf nationale Sachverhalte lehnen die Experten mit Verweis auf die Funktion von Außenprüfungen ab. Nach Ansicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist der Expertise dieses hochrangigen Gremiums, das mit Blick auf seine Fachkenntnis gezielt durch das Bundesministerium der Finanzen zusammengestellt wurde, nichts hinzuzufügen. Es wird empfohlen, der Empfehlung der Experten zu folgen und von einer nationalen Anzeigepflicht abzusehen. Stattdessen sollte sich auf die Beseitigung unklarer Rechtsbegriffe im Falle der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen konzentriert werden.

## III. Ausstehende Maßnahmen

### **Grunderwerbsteuerreform / Folgeanpassung MoPeG**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER ermuntern das Bundesministerium der Finanzen, den im vergangenen Jahr vorgelegten Entwurf für ein Grunderwerbsteuer-Modernisierungsmodell (GrESt-Momo), weiterzuverfolgen. Als ordnungspolitischen Zielen verpflichteter Verband lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER missbräuchliche Gestaltungen zum einzigen Zweck nur einer Steuerersparnis ab. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies mit der aktuellen Fassung des GrEStG noch immer möglich ist. Gleichzeitig ist die aktuelle Rechtslage so komplex, bürokratielastig und doppelbesteuerungsanfällig, dass Familienunternehmer schon bei bloßen Umstrukturierungen mit Kräfte bindenden Problemen konfrontiert sind.

Der intensiv erarbeitete GrESt-Momo-Entwurf kann eine gute Lösung sein, obwohl auch hier noch offene Fragen bestehen, insbesondere zu neuen Rechtsbegriffen oder Nachweis- und Anzeigepflichten. Dies bedarf intensiver Debatten, die schnellstmöglich und unter Einbindung von weiteren Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft wieder aufgenommen werden sollten.

Letztlich ist der Entwurf auch deshalb unterstützenswert, weil er einen neuen politischen Impuls setzt, der den Vermögensaufbau für Jedermann in den Vordergrund stellt und erleichtert. Die hohen Erwerbsnebenkosten beim Kauf einer Wohnimmobilie zu reduzieren, ist ein sehr guter Ansatz, der durch DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützt wird – auch wenn die fiskalischen Belastungen für die Länderfinanzen dem Verband selbstredend bekannt sind.

Mit Blick auf die derzeitige Übergangsvorschrift des § 24 GrEStG als Reaktion auf das Inkrafttreten des MoPeG sei abschließend betont, dass in den Unternehmen derzeit keine Rechtssicherheit herrscht und eine Modernisierung des GrEStG dringend erforderlich ist. Dem Vorhaben sollte die Bundesregierung daher entsprechende Priorität einräumen.

### **Reform Besteuerung Personengesellschaften**

Im Koalitionsvertrag ist ein sogenannter Prüfauftrag zur längst überfälligen Reform der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG enthalten. Nach Auffassung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER sind die in dieser Legislaturperiode bisher beschlossenen Änderungen zu dieser Norm keinesfalls ausreichend. Es braucht eine konkrete und umfassende Gesetzesreform. Eine solche wäre gerade jetzt dringend geboten, wenn viele Unternehmen nach den letzten Krisenjahren ihre Eigenkapitalbasis neu aufstocken müssen. Die Nutzbarmachung des § 34a EStG ist jedoch – noch immer unverändert nach über 15 Jahren – derart komplex und bürokratisch, dass sie nicht im gewünschten Umfang genutzt werden kann.

Sie führt daneben zu einer eklatanten Überbesteuerung und honoriert nicht die Eigenkapitalbildung in Personenernehmen.

Vorschläge für eine solche Reform liegen beispielsweise bereits in Form eines Bundesratsantrags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2018 (Drucksache 310/18) oder des Bundestagsantrags der FDP-Bundestagsfraktion vom 20. April 2021 (Drucksache 19/28766) vor. Die Umsetzung der Vorschläge aus diesen Initiativen würden von DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützt werden.

### **Umsatzsteuer: Reverse Charge ausweiten**

Der Koalitionsvertrag sieht im Bereich der Umsatzsteuer den politischen Einsatz für das Reverse-Charge-System auf europäischer Ebene vor. DIE FAMILIENUNTERNEHMER werben bereits seit Jahrzehnten für die Erweiterung des Reverse-Charge-Mechanismus flächendeckend auf alle Umsätze zwischen Unternehmen in Europa. Indem sich die gesamte Vorsteuererhebung und -erstattung erübrigt und insofern kein Geld fließt, würden Unternehmer im B2B-Bereich hinsichtlich der Finanzierung und Verwaltungspflichten massiv entlastet werden. Die Rechnungsstellung würde erheblich vereinfacht. Unternehmer müssten die Vorsteuer nicht mehr „vorfinanzieren“. Nicht zuletzt entfielen durch eine generelle Steuerschuldumkehr nahezu jegliches Betrugspotenzial in Bezug auf Umsatzsteuerausfälle. Reverse Charge ist damit ein denkbar einfaches Mittel gegen Steuerhinterziehung. DIE FAMILIENUNTERNEHMER würden eine schlagkräftige politische Initiative auf europäischer Ebene zu dieser Thematik sehr begrüßen.

### **Wachstumsinitiative / Expertenkommissionen**

Die politische Einigung der Bundesregierung zu einer „Wachstumsinitiative“ vom 5. Juli 2024 beinhaltet auch verschiedene steuerpolitische Punkte, von denen der Abbau der kalten Progression als erster im RefE zum JStG 2024 II aufgegriffen wird.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen an, das Gesetzgebungsverfahren zum vorliegenden Referentenentwurf oder das Parallelverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 I zu nutzen, um zügig weitere Punkte gesetzgeberisch voranzutreiben. Von besonderer Relevanz ist dabei die Verstärkung und Ausweitung der degressiven Abschreibung. Des Weiteren wird die Reform der Pool-Abschreibung durch DIE FAMILIENUNTERNEHMER befürwortet.

In Anbetracht der jüngst präsentierten Abschlussberichte der beiden vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Expertenkommissionen wird empfohlen, diese unverzüglich auf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zu überprüfen und diese idealerweise noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren zu integrieren.